

BERICHTE

Europäisch-Japanisches Symposium „Regulation in Germany, the European Union and Japan“, Schloß Ringberg, Tegernsee, 24.-27. Oktober 2001

Das Hamburger *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht* hatte für die Zeit vom 24. bis 27. Oktober 2001 Wissenschaftler und Praktiker aus Japan, Deutschland, Österreich und der Schweiz auf Schloß Ringberg – der Tagungsstätte der Max-Planck-Gesellschaft am Tegernsee – zu einem europäisch-japanischen Symposium über das Thema „Regulation in Germany, the European Union and Japan“ eingeladen. Die Veranstaltung schloß an eine Tagung an der Universität Kyûshû (Fukuoka) im Frühjahr 1999 zum Thema „Legal Aspects of Globalization“ an. Konferenzsprache war Englisch.

Im Zentrum des Symposiums standen die Auswirkungen zunehmend globalisierter Märkte und des damit einhergehenden regulatorischen Wettbewerbs auf die nationalen Regelungsstrukturen. Ausgewählt wurde der Dienstleistungssektor, von dem die künftige wirtschaftliche Entwicklung entscheidend abhängen dürfte. Im Mittelpunkt standen dabei die Wirtschaftszweige, für die in Deutschland besondere Regulierungsbehörden bestehen. Ein Schwerpunkt war damit auf den Bereich der Finanzdienstleistungen gelegt, die sich aufgrund ihrer spezifischen Ausgestaltung in erhöhtem Maße mit einem internationalen Wettbewerbs- und Anpassungsdruck konfrontiert sehen. Ergänzend wurde das Recht der Telekommunikationsdienstleistungen hinzugezogen, und ein besonderer Themenblock widmete sich den schwierigen rechtlichen Problemen, die die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen aufwirft.

Deutlich wurde, daß sowohl in Japan wie in den drei auf der Konferenz vertretenen europäischen Ländern eine weitgehende De-Regulierung der Märkte für Finanz- und Telekommunikationsdienstleistungen zu beobachten ist. Zugleich findet jedoch auch eine Re-Regulierung in einzelnen Bereichen statt. Die Eigendynamik der Globalisierung und der steigende Wettbewerbsdruck durch Informations- und Kommunikationstechnologien führen in allen vier Ländern zu einem zumindest partiell parallelen Wandel von korporatistischen zu stärker marktorientierten Strukturen. Dieser Wandel wirft die Frage nach einer künftigen Regulierungsphilosophie auf. Vorträge und Diskussion machten deutlich, daß eine umfassende Theorie der Regulierung im deutschsprachigen Europa wie in Japan erst im Entstehen begriffen ist.

Das einführende Grundlagenreferat mit dem Titel „Economic Regulation in Market Economies“ hielt am 24. Oktober *Prof. Dr. Jürgen Basedow* (Max-Planck-Institut, Ham-

burg). Ausgehend von der prinzipiellen Annahme, daß individuelle Freiheit die Grundregel einer modernen Wirtschaftsordnung sei, unterschied er hinsichtlich der Beantwortung der Frage nach den Gründen für Regulierung zwischen den politischen Gründen in Form einer „positive theory of regulation“ und den wirtschaftlichen in Form einer „normative theory of regulation“. Aus dem Blickwinkel der positiven Regulierungstheorie wurden drei Gruppen politischer Akteure ausgemacht, die ein besonderes Interesse an der Ausgestaltung von Regulierung hätten: Politiker, Regulierungsbürokratien und unterschiedliche Arten organisierter Gruppeninteressen. Das Ergebnis dieser Einflüsse sei, daß jegliche Regulierung das Risiko einer Verzerrung durch private Interessen in sich trage, der durch besondere Schutzmaßnahmen zu begegnen sei. Aus normativer Perspektive nannte *Basedow* fünf Fälle von Marktversagen als Begründung für regulatorische Eingriffe: mögliche Externalitäten, natürliche Monopole, zerstörerischer Wettbewerb, asymmetrische Informationsverteilung und opportunistisches Verhalten im Kontext von Vertragsanbahnung und -durchführung. Auch wenn diese Fälle von Marktversagen eine Regulierung rechtfertigten, so sei jedoch zugleich eine Kontrolle von Staatsversagen erforderlich, das sich in Form von Überregulierung und interessen-gesteuerter Regulierung zeige. Diese Rolle falle den Gerichten zu. Den Abschluß des Referats bildete eine eingehende Analyse des „new regulatory mix“, also der derzeit zu beobachtenden Verschränkung von De- und Re-Regulierung.

In der anschließenden Diskussion wurde nochmals mit Nachdruck betont, daß die Kosten eines Staatsversagens in Form von „captured regulators“, „rent-seeking behavior“ und „incentive problems“ leider allzu oft nicht ausreichend beachtet würden. Einigkeit bestand, daß eine umfassende Regulierungstheorie sich nur interdisziplinär in Zusammenarbeit mit Ökonomen entwickeln lasse und in jedem Fall auch die Selbstregulierung einschließen müsse.

Im Themenblock „Regulation of Banking Services“ referierte *Prof. Dr. Johannes Köndgen* (Universität Bonn) die europäische Perspektive. Nachdem zunächst die Sicherung der Stabilität eines jeden Finanzsystems als *das* Ziel jeglicher Bankenregulierung herausgestellt wurde, stellte der Referent eine Reihe sekundärer Regulierungsziele in diesem Bereich vor, um sich sodann den institutionellen und legislativen Grundlagen der europäischen Bankenregulierung zuzuwenden. Auf diesem Fundament zeichnete *Köndgen* die großen Linien der Regulierungsdiskussion in Europa nach, die sich mit den Stichworten Maximum- oder Minimum-Harmonisierung, regel- oder prinzipienorientierte Regulierung, ermessensgesteuerte oder strikte Aufsicht, „home or host country control“, Trennung von Bank- und Wertpapierindustrie oder Allfinanz, „prudential regulation“ oder unmittelbarer Schutz von Verbrauchern im Rahmen von Finanzdienstleistungen kennzeichnen ließen. Das Referat schloß mit einem Ausblick auf künftige Optionen und Herausforderungen, wie den Rückgang des klassischen Bankgeschäftes durch den wachsenden Transfer von Kreditrisiken auf den Kapitalmarkt in Form der sogenannten „securitization“ auf der einen Seite und dem gegenläufigen Trend, kapitalmarktbezogene Aktivitäten in Richtung des Bankgeschäftes auszuweiten, wie das Bei-

spiel derivativer Finanzgeschäfte zeige, die etwa in Form von Zins- oder Währungs-Futures klassisches Bankgeschäft darstellten.

In einem ungewöhnlich offen und kritisch gehaltenen Vortrag analysierte *Prof. Takashi Kubota* (Universität Nagoya) die Hintergründe für die anhaltende Bankenkrise in Japan und das Versagen des früheren regulatorischen Systems im Zeichen der Globalisierung. Sodann zeigte er an zahlreichen Beispielen den Wechsel zu einem neuen regulatorischen Paradigma, das nicht länger auf eine strikte „ex ante“-Kontrolle des Marktzutritts nebst intensiver bürokratischer Überwachung der Bankindustrie setzt, sondern statt dessen zunehmend eine „ex post“-Kontrolle durch die Gerichte auf der Grundlage international üblicher Marktregulierungen zuläßt. Im Zuge der Deregulierung und Liberalisierung würden zunehmend auch Insolvenzen von Finanzinstituten zugelassen, was früher undenkbar gewesen sei. Allerdings würden Insolvenzen unter Zuhilfenahme staatlicher Ressourcen so vorsichtig abgewickelt, daß keinerlei systemische Risiken entstünden. Insgesamt verwehrt sich *Kubota* gegen eine kritiklose Übernahme „globaler“ Standards. Japan solle vielmehr verstärkt versuchen, seine eigenen Standards global durchzusetzen.

In seinem Statement zu den beiden Vorträgen konzentrierte sich *Dietrich Schilling* (Regierungsdirektor am Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen) auf die Gründe für die relative Stabilität des deutschen Banksystems, in dem es – anders als gegenwärtig in Japan – seit längerem keine ernsthafte Bankenkrise gegeben hat. Ergänzend zu den Ausführungen der Vorredner zur europäischen bzw. japanischen Regulierungsarchitektur gab Schilling einen knappen Überblick über die deutsche Bankenregulierung.

Den zweiten Themenblock „Regulation of Exchange and Investment Services“ eröffnete *Prof. Dr. Susanne Kalls* (Universität Klagenfurt), die die neuen Herausforderungen für Börsen, Wertpapierfirmen und andere Marktteilnehmer im Zuge globalisierter Märkte analysierte und die regulatorischen Antworten aus österreichischer, deutscher und gemeinschaftsrechtlicher Perspektive umriß. Deutlich wurde, daß sich der europäische Kapitalmarkt im Prozeß einer grundlegenden Wandlung befindet, deren Ende noch nicht abzusehen ist. Für Regulatoren stelle sich dabei die schwierige Aufgabe, gleichzeitig stabile wie auch flexible Instrumente zur Verfügung stellen zu müssen, vermittels derer sowohl die weitere Entwicklung gefördert, als auch den Schutzinteressen der verschiedenen Marktteilnehmer ausreichend Rechnung getragen werde. Besonders hob *Kalls* neue Entwicklungen heraus, wie etwa das Anbieten von Wertpapierdienstleistungen im Internet, die Herausforderung der klassischen Börsen durch sogenannte alternative Handelssysteme oder die in ganz Europa zu beobachtende Tendenz, vormals zersplitterte Aufsichtsinstitutionen zunehmend in einer einzigen Institution zusammenzufassen. Dies sei etwa jüngst in dramatischer Weise in Großbritannien geschehen, und auch in Deutschland liege ein entsprechender Gesetzesentwurf vor.

Prof. Hideki Kanda (Universität Toyko) gab zunächst einen Überblick über die grundlegenden Reformen im japanischen Kapitalmarktrecht, die vor wenigen Jahren unter dem Stichwort „Japan's Big Bang“ begonnen hätten und noch immer nicht abge-

schlossen seien. Drei Elemente sah *Kanda* als in besonderer Weise charakterisch für diese Entwicklung an: Zum einen seien innerjapanische Entwicklungen, nämlich die anhaltende Finanzkrise, Auslöser für den radikalen Umbau der Regulierungsarchitektur gewesen. Zum zweiten sei aber auch ein Einfluß von außen nicht zu übersehen. Wie in anderen modernen Kapitalmärkten würden internationale Standards, die sich oftmals zunächst in der Form von „soft standards“ entwickelt hätten, in den einzelnen Ländern zu „hard rules“. Zum dritten nehme auch in Japan die Bedeutung von privatrechtlich im Gegensatz zu öffentlichrechtlich verfaßter Regulierung stetig zu. Die Tendenz der japanischen Reformen stimme mit den globalen Entwicklungen überein: Es gebe eine Bewegung in Richtung liberalisierterer und transparenterer Kapitalmärkte. Diese funktionale Konvergenz bedeute allerdings nicht, daß die einzelnen regulatorischen Instrumente sich ebenfalls uneingeschränkt einander angleichen. Vielmehr seien in den einzelnen Ländern, und insbesondere auch in Japan, nach wie vor in erheblichem Umfang eigenständige Formen der Regulierung zu beobachten.

In seinem Statement zu den beiden Referaten betonte *Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt* (Max-Planck-Institut, Hamburg) die Rolle der Selbstregulierung. Diese müsse unbedingt Teil der allgemeinen Regulierungsdiskussion werden, auch wenn es bislang in Deutschland nur erste Ansätze einer theoretischen Erfassung von Selbstregulierung gebe. Er umriß knapp die Vorteile dieser Regulierungsform, die sich insbesondere in dem spezifischen Know How der Beteiligten, einer großen Flexibilität und der Möglichkeit experimenteller Regulierung zeige. Dem ständen bekanntermaßen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung, Probleme des „Trittbrettfahrens“ und anderes gegenüber. Von besonderem Interesse sei eine neue Art der Selbstregulierung durch die Festschreibung von *corporate governance*-Standards, die von den Akteuren am Markt entweder einzuhalten seien oder aber deren Nichteinhaltung vorab zu erklären sei („comply or explain“).

In der anschließenden Diskussion wurden auch Stimmen laut, die Selbstregulierung aus wettbewerbspolitischen Gründen für nicht unbedenklich hielten. Generelle Übereinstimmung bestand, daß auch zwingende Vorschriften des Privatrechts – etwa im Verbraucher- oder Arbeitnehmerschutz – Regulierung in reinster Form seien und entsprechend Teil der Regulierungsdiskussion werden müßten. Einigkeit bestand, daß nicht nur in Japan, sondern ebenso bereits in Europa seit längerem ein Wechsel von öffentlicher zu privater Regulierung mit gleichem Inhalt zu beobachten sei, was als „intermediate law-making“ bezeichnet wurde.

Der dritte Themenblock befaßte sich mit der „Regulation of Insurance Services“. Die Entwicklungen in Europa zeichnete *Prof. Dr. Wulf-Henning Roth* (Universität Bonn) nach. In einer umfassenden Analyse wurden Ziele und Instrumente der europäischen Versicherungsregulierung aufgegriffen. Eine der zentralen Fragen sei die Entscheidung, ob die Regulierung im grenzüberschreitenden Versicherungsverkehr bei dem jeweiligen Gast- oder dem jeweiligen Heimatstaat des betreffenden Versicherers liegen solle. Im Vergleich zur deutschen sei die europäische Regulierungsphilosophie stärker vom

Gedanken des Wettbewerbs geprägt. Das wichtigste regulatorische Ziel sei in Europa inzwischen der Schutz der Versicherungsnehmer, währenddessen zuvor für mehr als ein halbes Jahrhundert der Versicherungsmarkt als solcher zentrales Ziel staatlicher Regulierung gewesen sei. Auch im Bereich des europäischen Versicherungsrechts beobachtete *Roth* einen Wechsel von einer „ex ante“-Kontrolle der Vertragsbedingungen hin zu einer „ex post“-Kontrolle durch die Gerichte, die diese anhand der Beurteilung, ob einzelne Vertragsbestimmungen unfair seien, ausübten. Trotz bestehender Informationsasymmetrien habe man sich für das Informationsmodell und damit für die Souveränität des Versicherungsnehmers entschieden.

Die schon mehrfach erwähnte Finanzkrise in Japan hat auch die dortige Versicherungswirtschaft hart getroffen. *Prof. Koji Kinoshita* (Universität Osaka) gab zunächst einen kurzen Überblick über die umfassenden regulatorischen Reformen am japanischen Versicherungsmarkt als Antwort auf die krisenbedingten Herausforderungen. Vorrangiges Ziel sei derzeit, die langfristige Solvenz der japanischen Versicherer sicherzustellen. Ähnlich wie zuvor bereits im Bankensektor sei jüngst auch für Versicherungsunternehmen ein spezielles Sanierungsverfahren eingeführt worden, im Rahmen dessen unter staatlicher Aufsicht öffentliche Gelder zur Sanierung einzelner Gesellschaften eingesetzt werden dürften, um die finanzielle Stabilität des Systems zu gewährleisten. Zugleich fördere die Regierung den Wechsel von genossenschaftlichen Unternehmensstrukturen hin zur Rechtsform der Aktiengesellschaft, um auf diesem Wege durch Fusionen, Übernahmen oder direkte Kapitalaufnahme am Kapitalmarkt den Reorganisationsprozeß zu erleichtern und zu beschleunigen. Dabei kritisierte *Kinoshita* die derzeitige Politik der Aufsichtsbehörde als zu risikoscheu.

In seinem Statement zu den Referaten betonte *Dr. Knut Hohlfeld* (Generalsekretär der International Association of Insurance Supervisors) zunächst die Unterschiede, die darin lägen, daß in Japan eine nationale, währenddessen in Europa inzwischen eine darüber hinausgehende, den ganzen Wirtschaftsraum der EU erfassende Regulierung stattfände. Im Gegensatz zu *Roth* sah *Hohlfeld* kaum Probleme mit dem Prinzip der Heimatlandkontrolle, das in der Praxis funktioniere, auch wenn die Richter in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU zunehmend ausländisches Recht anzuwenden hätten. In der anschließenden Diskussion wurde jedoch deutlich, daß gravierende verfassungsrechtliche Probleme drohen, wenn ein Versicherungsnehmer die Aufsichtsbehörden des Heimatlandes eines Versicherers wegen mangelhafter Aufsicht vor einem Gericht seines Staates verklagen würde. Denn dies hätte zur Folge, daß der Richter die Aktivitäten einer ausländischen staatlichen Institution zu beurteilen hätte, was unvermeidlich die Frage nach der Immunität von Staatsorganen aufwerfe.

Die Vorträge am 26. Oktober befaßten sich zum einen mit der Regulierung von Telekommunikationsdienstleistungen und zum anderen mit den besonderen Fragen, die grenzüberschreitende Dienstleistungen mit Blick auf Rechtswahl, Zuständigkeit nationaler Aufsichtsbehörden oder die aufsichtsrechtliche Handhabung ausländischer Vorschriften aufwerfen. Zunächst referierte *Prof. Dr. Christoph Engel* (Max-Planck-Projekt-

gruppe Recht der Gemeinschaftsgüter, Bonn) über das erstaunliche Phänomen, daß die Globalisierung das europäische Recht der Telekommunikation bislang kaum beeinflußt habe. Vielmehr sei die Regulierung beinahe ausschließlich auf Fragen des europäischen Binnenmarktes unter Ausblendung transnationaler Aspekte zugeschnitten. Die wahrscheinlichste Erklärung hierfür sei in der Auseinandersetzung der europäischen Kommission mit den Mitgliedstaaten zu suchen. Die Kommission habe eine deutliche Priorität auf die Stärkung zunächst ihrer eigenen Kompetenzen und sodann die Schaffung eines starken Binnenmarktes für Telekommunikationsdienstleistungen gelegt, um Europa auf diese Weise für den globalen Wettbewerb zu stärken, bevor es sich selbigem öffne. Aus dieser Perspektive charakterisierte *Engel* die „nicht-wahrgenommene Globalisierung“ als eine Form des „strategic neglect“.

Prof. Yasuo Hasebe (Universität Tokyo) betonte, daß die Handlungsspielräume der politischen Akteure in den einzelnen Staaten zunehmend durch internationale Standards und die selben ökonomischen Sachzwänge begrenzt würden, was zur Folge habe, daß sich eine Konvergenz in den Regulierungen herausbilde. Entsprechend sehe er für Japan im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen denn auch kaum besondere Spezifika als kennzeichnend für die Regulierung an. Dort wie anderswo stellten sich im Zuge der Globalisierung vielmehr die gleichen Fragen. Ein zentrales, aber keineswegs singuläres Problem sei für Japan, in welchem Umfang die dortige Regulierungsbehörde überhaupt unabhängig agieren könne, denn der Staat halte nach wie vor erheblichen Anteil an dem ehemaligen Monopolisten NTT, und die jetzige Unternehmensgruppe unter dem Dach der NTT-Holding habe noch immer eine marktbeherrschende Stellung. Einer wirklichen Globalisierung ständen in Japan – wie in anderen Ländern mit vorherigen Staatsmonopolen – vor allem Schwierigkeiten beim Zugang zu den jeweiligen lokalen Netzen im Wege.

Klaus-Dieter Scheurle (Credit Suisse First Boston, vormals Regulierungsbehörde Telekommunikation und Post) betonte in seinem Statement ebenfalls den Zugang zu den lokalen Netzwerken als zentrale Marktzutrittsschranke für Wettbewerber zu den nationalen Märkten. Im internationalen Fernmeldeverkehr seien aufgrund des dort bereits greifenden Wettbewerbs die Preise in Deutschland wie in den meisten anderen europäischen Ländern innerhalb weniger Jahre um mehr als 90 % gefallen. Für diese erfolgreiche Öffnung des zuvor monopolisierten Marktes sei seiner Ansicht nach die Errichtung einer eigenständigen Regulierungsbehörde Voraussetzung gewesen, obwohl seinerzeit gewichtige Stimmen für eine Zuständigkeit der Kartellbehörde plädiert hätten und die Frage nach der Zweckmäßigkeit besonderer Aufsichts- und Regulierungsinstitutionen für einzelne Wirtschaftsbereiche nach wie vor umstritten sei.

Der abschließende Themenblock widmete sich unter dem Titel „Aspects of Private International Law“ den speziellen Fragen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs. *Prof. Toshiyuki Kono* (Universität Kyûshû, Fukuoka) befaßte sich mit dem Verhältnis von Deregulierung im Bereich der Finanzdienstleistungen und internationalem Privatrecht. Globalisierte Märkte bedeuteten zwangsläufig Zugang ausländischer

Marktteilnehmer zu den heimischen Finanzmärkten, was die dringliche Frage aufwerfe, welches Recht die Beziehung zwischen inländischem Konsumenten und ausländischem Finanzdienstleister regeln solle. International würden verschiedene Modelle praktiziert, die von unilateraler (extraterritorialer) Rechtsanwendung über kooperative Regulierungsstrategien bis hin zur Rechtsvereinheitlichung reichten. Als das derzeit dringlichste Problem stufte *Kono* die Regelung von Wertpapierdienstleistungen über das Internet ein. Japan habe sich insoweit gegen einen strikt extraterritorialen Ansatz entschieden und stattdessen – wie zahlreiche andere Länder auch – ein kooperatives Vorgehen gewählt, in dem es jüngst mit der Übernahme des sogenannten „targeting approach“ den Vorschlägen der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) gefolgt sei. Auch in Japan habe nunmehr nicht jede Möglichkeit des Zugriffs auf die Homepage eines ausländischen Finanzdienstleiters durch in Japan ansässige Anleger automatisch die grenzüberschreitende Anwendung japanischen Rechts zur Folge; dazu komme es vielmehr erst, wenn die Dienstleistungen diesen gezielt vom Ausland aus angeboten würden.

Prof. Dr. Anton K. Schnyder (Universität Basel) griff ebenfalls das Beispiel des Internet-Handels auf, das deutlich zeige, daß die Globalisierung der Märkte Hand in Hand mit einer wachsenden Disfunktionalität staatlicher Aufsicht einherginge. Die zentrale regulatorische Frage sei derzeit mithin der Aufbau einer funktionsfähigen internationalen Kooperation bei der Aufsicht über die Märkte. Eine weitere typische Folge der Globalisierung sei die zu beobachtende wachsende Zunahme mehrfacher Zuständigkeiten von Gerichten in grenzüberschreitenden Sachverhalten. Auch hier sei eine internationale Koordinierung der Zuständigkeiten langfristig unerlässlich.

In ihrem Statement stimmte *Susanne Bergsträsser* (Regierungsdirektorin am Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel) vor dem Hintergrund ihrer praktischen Erfahrungen der Feststellung zu, daß eine effiziente Aufsicht über die Finanzmärkte nicht länger auf nationaler Ebene möglich sei. Selbst eine Kooperation zwischen den verschiedenen nationalen Aufsichtsinstitutionen sei in der Praxis oftmals nicht ausreichend, da dieses Verfahren zu zeitaufwendig sei, wenn eine Aufsichtsbehörde etwa in Fällen von Kursmanipulation oder Insiderhandel unverzüglich handeln müsse. Aus dieser Perspektive stelle sich das Prinzip der Heimatlandkontrolle als vordringlich an den Interessen der Finanzindustrie orientiert dar und weniger als den Interessen der Anleger dienend. Hingegen habe aber eine andere Konsequenz der Globalisierung, der Regulierungswettbewerb, durchaus auch positive Folgen. Dieser führe nämlich keineswegs zwangsläufig zu dem immer wieder befürchteten „race to the bottom“. Gerade institutionelle Anleger, die weltweit operierten, seien sich der Bedeutung qualitativ hochwertiger Regulierung und der Unterschiede in den einzelnen Jurisdiktionen durchaus bewußt. Eine funktionale Regulierung und eine effiziente Rechtsdurchsetzung seien Teil der Anlageentscheidungen. Auf diese Weise führe der regulatorische Wettbewerb nicht selten zu einer Verbesserung der nationalen Regulierungen und ihrer Umsetzung.

In seinem abschließendem Fazit betonte *Hopt*, daß es im derzeitigen Stadium der Regulierungsdiskussion nicht auf eine vorschnelle Präsentation vermeintlich schlüssiger Lösungen ankomme, sondern daß vielmehr die Herausarbeitung der richtigen Fragestellungen entscheidend sei. Im Laufe der Tagung hätten sich deutlich einige zentrale Punkte für die weitere Diskussion herauskristallisiert. Es sei von grundlegender Bedeutung, sich über das eigene Vorverständnis und gemeinsame Wert- und Zielvorstellungen klar zu werden. Ferner müsse verdeutlicht werden, daß jegliche Regulierung einschließlich der Selbstregulierung, die unverzichtbarer Teil der Regulierungsdiskussion sei, unter Begründungszwang stehe.

Mit Blick auf die einzelnen Themenblöcke formulierte *Hopt* eine Reihe von Anregungen, die im Zuge des künftigen Diskurses zu vertiefen seien. So sei hinsichtlich der Regulierungsziele deutlicher als bislang zwischen vor- und nachrangigen Zielen zu differenzieren; klärungsbedürftig sei ferner, ob die Einrichtung besonderer Regulierungsbehörden für einzelne Bereiche oder eine weitere Ausdifferenzierung der Zuständigkeit der zentralen Wettbewerbsbehörde zweckmäßiger sei. Marktspezifische Risiken und korrespondierende regulatorischen Interventionen seien in einer vergleichenden funktionalen Analyse unter Berücksichtigung pfadabhängiger Entwicklungen zu definieren. Mit Blick auf die verschiedenen Gruppen von Marktteilnehmern seien unterschiedliche Ansätze mit unterschiedlicher Regulierungsintensität erforderlich und in Bereichen, in denen eine materielle Regulierung zu komplex wäre, könne auf die Regelung von Verfahren ausgewichen werden. Mit Blick auf Art und Ebene der Regulierung müsse unter anderem geklärt werden, unter welchen generellen Voraussetzungen staatliche oder Selbstregulierung funktionaler und wann eine Aufsicht durch den Heimat- oder den Gaststaat eines Marktteilnehmers vorteilhafter sei. Schließlich wies *Hopt* auf die wachsende Bedeutung privater Rechtsdurchsetzung hin, bei der den Gerichten eine wachsende Bedeutung zukomme, die jedoch in ihrer funktionalen Bedeutung als Alternative zu hoheitlicher Rechtsumsetzung theoretisch noch nicht hinreichend ausgeleuchtet sei.

Das anspruchsvolle Programm wurde durch einen Ausflug auf den Wallberg aufgelockert, wo sich bei strahlendem Sonnenschein eine exzeptionelle Fernsicht über die Alpen bot. Die Tagung klang am 27. Oktober mit einem Besuch in der historischen Altstadt von Freising und anschließender kunstgeschichtlicher Führung durch den weltberühmten Dom aus. Ein englischer Tagungsband, den *Basedow*, *Hopt* und *Baum* herausgeben werden, ist in Vorbereitung.

Harald Baum